

7.10.2010

## RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Schuster

zum Antrag der Abgeordneten DI Eigner u.a., betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996, LT-584/A-1/36-2010

betreffend **verbesserte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder**

Zahlreiche Initiativen des Landes gehen in die Richtung, den Fahrradverkehr zu fördern und zu unterstützen. Gerade im urbanen Bereich ist neben dem Ausbau von Radwegen auch erforderlich, dass die Bewohner von großvolumigen Bauten auch die Möglichkeiten haben, ihre Fahrräder in ihren Häusern sicher abzustellen. Notwendig ist allerdings auch, dass diese Räumlichkeiten so gelegen sind, dass eine leichte Verbindung zum öffentlichen Gut besteht, damit die Nutzung von Fahrrädern nicht unnötig erschwert wird. Selbiges gilt grundsätzlich auch für Kinderwägen, die oftmals auch in derartigen Räumen abgestellt werden. Dabei sollen die Räume so gelegen sein, dass die Verbindung zum öffentlichen Gut ohne Überwindung von Hindernissen - wie Stiegenaufgänge – möglich ist.

§ 112 der NÖ Bautechnikverordnung regelt derzeit in Zusammenhang mit der bautechnischen Ausgestaltung von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohnungen, dass diese u. a. einen Einstellraum für Fahrräder haben müssen, welcher in einer, den Bedarf, deckenden Größe herzustellen ist und für Fahrräder leicht erreichbar (mit der Möglichkeit ein Fahrrad zu schieben) sein muss.

In der Praxis ist allerdings immer wieder festzustellen, dass derzeitige Einstellräume oftmals in Kellerräumen untergebracht sind und somit Fahrräder und Kinderwägen

erst über Kellerstiegen transportiert werden müssen. Insbesondere in größeren Wohnhausanlagen ist auch immer wieder festzustellen, dass diese Einstellräume nicht in der erforderlichen Größe errichtet werden.

Es erscheint daher angebracht, einerseits die Baubehörden darauf hinzuweisen, dass die Einstellräume so gelegen sein müssen, dass das Fahrrad aus dem Haus geschoben werden kann. Allenfalls wäre zu prüfen, ob die Bestimmung nicht entsprechend in die Richtung zu adaptieren wäre, dass diese Einstellräume ebenerdig gelegen sein müssen, um diesbezügliche Unklarheiten zu vermeiden. Auch wäre zu überlegen, in der Bautechnikverordnung eine gewisse Mindestanzahl von Fahrradabstellplätzen pro Wohnung vorzugeben.

Der Gefertigte stellt daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung, insbesondere Frau Landesrat Rosenkranz, wird ersucht die Gemeinden auf die bestehende Rechtslage betreffend die Ausgestaltung von Einstellräumen für Fahrräder in Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohnungen zu informieren und gleichzeitig zu untersuchen und zu überlegen, ob eine Änderung der Bautechnikverordnung in diesem Bereich im Sinne der Antragsbegründung als erforderlich erscheint.“